

Regenten und Volks-Geschichte der Länder Cleve, Mark, Jülich, Berg und Ravensberg

Von Karl dem Grossen bis auf die Vereinigung
mit der Preussischen Monarchie
(von 768 – 1815)

von
Dr. J. F. Knapp
Crefeld 1836

«Nützlich sein, die Mittelklasse unterrichten,
vor Allem und bei Allen die Liebe für
König und Vaterland beleben.»

Ein Dank an die Harvard Library welche die
digitalisierten Unterlagen zur Verfügung stellt
(Auszüge)

Innerer Zustand der Grafschaften.

Vom Tode Kaiser Heinrichs des Heiligen (letzten
sächsischen Kaisers) 1024 bis Kaiser Rudolph I.
von Habsburg.

1. Gesetzgebung.

Der Übergang von einer Periode in der Geschichte der Kultur eines Staats lässt sich nicht füglich an eine oder die andere in der Geschichte der Ereignisse denkwürdige Periode so anschliessen, dass sie gerade mit dem Eintritt in diese auch eine bemerkbare Veränderung erlitten. Dessen ungeachtet kann man doch nicht wohl anders als sich daran halten. Wenn wir unsere früheren Mitteilungen aus dem inneren Leben unserer Länder mit der sächsischen Kaiserperiode schlossen, so ist es nur eine natürliche Folge wenn wir sie mit der fränkischen wieder beginnen, allein eine Veränderung haben wir weder mit dem Anfang noch selbst in ihrem Lauf zu berichten.

Eine allgemeine Bemerkung können wir jedenfalls in Betreff der deutschen Gesetzgebung als unstreitbar richtig vorausschicken, die nämlich, dass die deutsche Gesetzgebung auch in der fränkischen Kaiserperiode sehr mangelhaft blieb und vor der vorhergehenden wenig voraus hatte. Wer aber dies der Fall, so muss das Meiste, auf Gewohnheiten und Observanzen beruhend, der Willkür der Richter und der Schöffen überlassen bleiben (*Eichhorns deutsche Staats und Rechtsgeschichte: Alle Teile des rechts bildeten sich mehr durch Autonomie, als durch geschriebene von einer höheren Gewalt gegebene Gesetze fort. Die Autonomie lag hauptsächlich in den Händen des Richters und seiner Schöffen usw.*)

Am Ende des Zeitraums begann man erst die Landesgewohnheiten in einer Sammlung schriftlich abzufassen. Schon früher ist ähnlicher, besonders durch die Sorgfalt der Bischöfe veranstalteter, gedacht worden, jetzt erwarben diese sich zum Teil auch diesmal wieder ein gleiches Verdienst. Die neuen Sammlungen gingen jedoch keineswegs allein von ihnen aus, sondern bezogen sich vor Allem auf die Städtegewohnheiten, (Statuten, Stadtbücher, Willküren, Stadtfreiheiten genannt). Dass die Städte sich dermalen durch solche Sammlungen auszeichneten, kann nicht leicht auffallen, wenn man sich erinnert, wie gross der Aufschwung war, den sie bereits genommen hatten. Die Stadtvorstände veranstalteten solche Sammlungen, nachdem jedoch vorher auch Private sich damit befasst hatten.

Anfänglich in lateinischer Sprache abgefasst, gab man bald der deutschen, die sich mehr auszubilden anfang, den Vorzug. Es geschah nicht selten, dass die Sammlungen solcher Statuten der einen Stadt von der anderen angenommen wurden. Ja, war ihre Nützlichkeit besonders anerkannt, so wurde eine Stadt oft eine wahre Gesetzgeberin für die übrigen. Die Stadt Soest erfreute sich eines solchen Ansehens. *(Das Soester Stadtrecht ist unter dem Namen Soester Schrae bekannt. Auch wegen ihres Schöffensstuhl war diese Stadt gepriesen)* Waren die Soester Statuten auch nicht die ältesten, so trugen sie doch den Ruhm davon, unter der Benennung Soester Recht, trotz ihres geringen Volumens eine wichtige Sammlung von Rechtssätzen und Gewohnheiten für ganz Deutschland zu sein.

Das römische Recht war immer noch von den deutschen Gerichtsstätten ausgeschlossen. Da die Deutschen sich auch immer mehr in eine Nation ausbildeten, hiermit aber das Bedürfnis einer mehr allgemeinen Gesetzgebung stets dringender gefühlt wurde, obwohl man sich, wegen Verschiedenheit der Stämme und Eigentümlichkeiten, noch nicht für ein gemeinsames Gesetzbuch zu vereinigen wusste, so konnte es nicht fehlen, die Blicke mussten sich darin wie in so vielem Anderen nach Rom wenden, und römisches Recht als die angemessenste Aushilfe erkannt werden. In Italien, wo im lombardischen Reiche stets ein geschriebenes gemeines Recht aufrecht erhalten war, und das römische Recht nie seinen Gebrauch verloren hatte. So war im zwölften Jahrhundert das Letztere plötzlich der Gegenstand eines sehr lebendigen wissenschaftlichen Eifers geworden, seit der berühmte deutsche Rechtsgelehrte Werner (Irnerius) von der Gräfin Mathilde von Tusciem dazu aufgefordert, zuerst in Ravenna, dann in Bologna öffentliche Vorlesungen über die Rechtswissenschaft hielt, und durch seinen grossen Ruf eine Menge junger Deutscher dahin zog. Jedoch wurde auch der Übergang des römischen Rechts oder des justinianischen dadurch sehr erleichtert, dass die deutschen Könige und Kaiser, sich als Nachfolger der alten römischen Kaiser ansehend, auch für ihre Gesetzgebung, die überdies an sich unverkennbare Vorzüge trug, nur nicht in Angemessenheit zu deutscher Eigentümlichkeit, immer mehr empfänglich wurden, und sie so zu sagen sich nach und nach unbemerkt einschlich.

Mit dem Anfang des zwölften Jahrhunderts zeigen sich die ersten Spuren von der Anwendung des römischen Rechts in Deutschland. Im dreizehnten Jahrhundert hatte es schon beinahe überall gesetzliches Ansehen gewonnen, welches dann immer mehr zunahm.

Das canonische Recht, schon, wie seiner Zeit berichtet worden, seit dem zehnten und elften Jahrhundert in Deutschland eingedrungen, wurde 1151 durch einen Benediktiner Gratian zu Bologna in eine förmliche Sammlung in drei Teilen gebracht. Die bald, mit den ihr allmählich durch Andere beigefügten und von einem Deutschen, Johann Seneca revidierten Glossen, die abermals Bartholomäus von Brixen 1256 verbesserte, allgemeine Gesetzeskraft erlangte. Durch diese Verbreitung des römischen und canonischen Rechts, die eine völlige Verdrängung des deutsch-vaterländischen Rechts befürchten liess, aufgeschreckt, fiel man darauf --- ein echt patriotisches Unternehmen, das die ehrenvollste Erwähnung und den Dank der germanischen Nachwelt verdient! --- eine Sammlung der vaterländischen Landrechte durch schriftliche Abfassung zu begründen. Die älteste und wichtigste dieser Sammlungen ist der Sachsenspiegel oder das sächsische Landrecht, von Ecco oder Eyca Eckhard von Repgow im Anhaltischen verfertigt. Das Werk erhielt im Jahre 1215 oder 1218 seine Vollendung.

Die Bestandteile, woraus dieselbe gebildet, war, neben andern deutschen rechten und Gewohnheiten, vorzüglich das eigentliche Sachsenrecht. Da dieses auch in den westfälischen Teil unserer Länder galt, wie wir es denn auch schon aus früheren Mitteilungen im Wesentlichen kennen, so halten wir es für angemessen hier eine Darstellung von dem Entstehen und der Entwicklung dieses Rechts zu geben.

Eichhorn Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. In der Vorrede erklärt folgender Vers die Benennung Spiegel:

Ein Spiegel der Sachsen
Soll dies Buch sein genannt
Darin der Sachsen Recht ist bekannt.
Gleich als in einem Spiegel die Frauen
Ihr klares Angesicht pflegen zu schauen
Alle Leute vermahn ich dazu
Dass sie dies Buch nützen so.